

Kinderschutzkonzept

SVB 1919

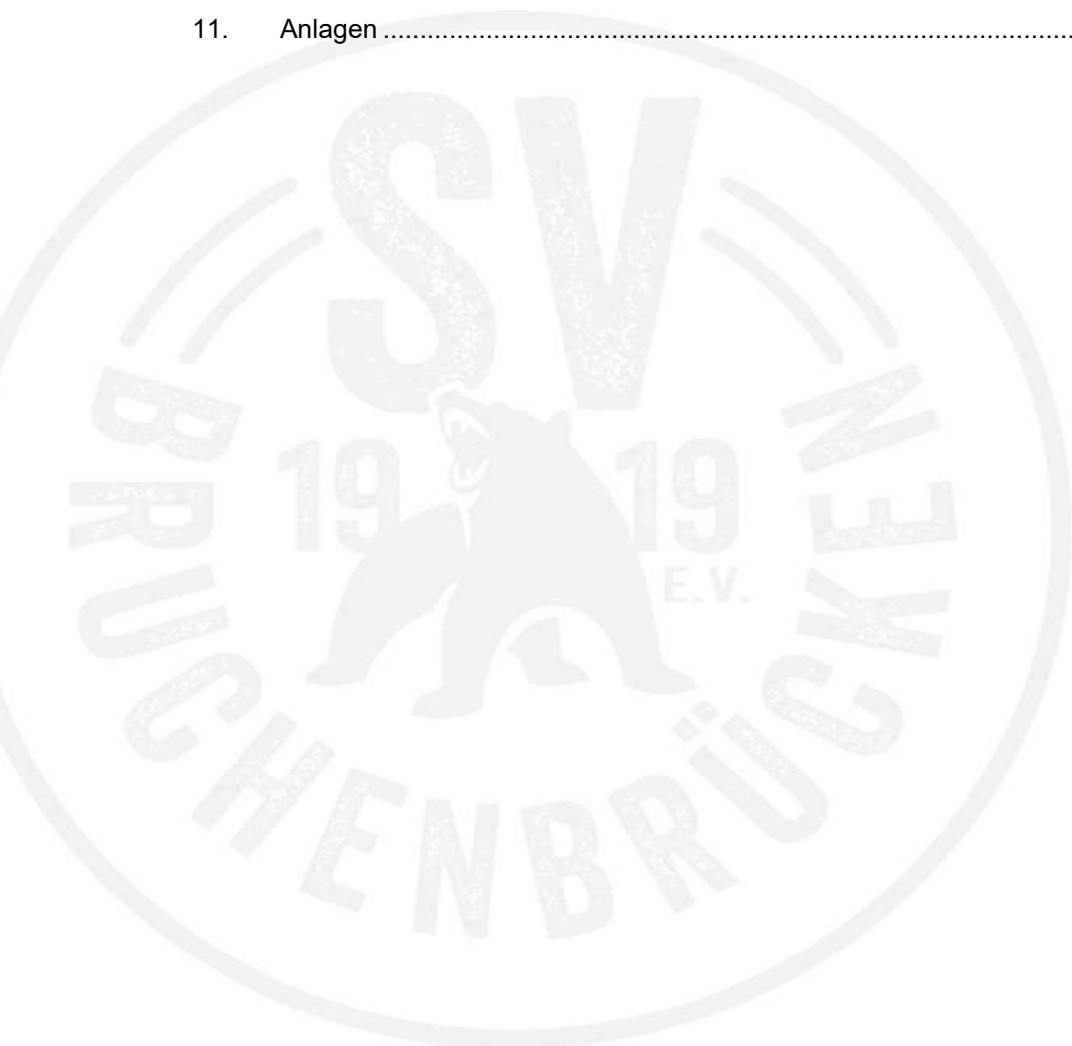
Bruchenbrücken e.V.





Inhaltsverzeichnis

1. Definitionen	3
2. Ziele des Präventionskonzepts	4
3. Kinderschutzbeauftragte	4
4. Erweitertes Führungszeugnis.....	4
5. Selbstverpflichtungserklärung (für Begleitpersonen oder kurzfristig eingesprungene Betreuer) ...	5
6. Verhaltenskodex für Mitarbeiter	5
7. Verhaltensregeln für Mitarbeitende.....	5
8. Jugendleitung	5
9. Intervention im Bedarfsfall.....	6
10. Kontaktdaten externer Beratungsstellen	7
11. Anlagen	9



1. Definitionen

Die nachstehenden Begrifflichkeiten werden für die weitere Verwendung in diesem Konzept wie folgt definiert:

- Kinder und Jugendliche:
Das Jugendgerichtsgesetz bezeichnet als **Jugendliche Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren**. Wer noch nicht 14 Jahre alt ist, wird als Kind bezeichnet. Ab 18 ist man volljährig und zählt zu den Erwachsenen.
- Mitarbeitende:
Alle für den Verein ehren-, nebenberuflich oder hauptamtlich tätigen Personen sowie Begleit- und Betreuungspersonen.
- Trainer:
Trainer ist jede Person, die im Auftrag des Vereins regelmäßig oder gelegentlich sportliche Übungs- und Trainingsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen durchführt. Dazu zählen sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich tätige Personen, unabhängig von ihrer offiziellen Bezeichnung (z. B. Übungsleiter, Co-Trainer, Betreuer).
Trainer übernehmen eine pädagogische, sportliche und erzieherische Verantwortung. Sie sind Vorbilder und tragen maßgeblich zur Persönlichkeitsentwicklung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen bei. Ihre Aufgaben umfassen:
 - Planung, Durchführung und Nachbereitung von Trainingseinheiten und Spielen
 - Vermittlung sportlicher Inhalte und Werte wie Fairness, Teamgeist und Respekt
 - Sicherstellung des körperlichen und seelischen Wohlergehens der Kinder und Jugendlichen
 - Einhaltung der vereinsinternen und übergeordneten Kinderschutzrichtlinien
 - Sensibilisierung für mögliche Gefährdungen und aktives Handeln zum Schutz der Kinder

Trainer sind verpflichtet, die Grundsätze des Kinderschutzes zu achten, Grenzverletzungen zu vermeiden und im Verdachtsfall angemessen zu reagieren.

- Betreuer:
Betreuer ist jede Person, die Kinder und Jugendliche außerhalb der rein sportlichen Trainings- und Spielinhalte begleitet, unterstützt und beaufsichtigt. Dazu zählen sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich tätige Personen, unabhängig von ihrer offiziellen Bezeichnung (z. B. Mannschaftsbetreuer, Jugendbegleiter, Fahrdienst, Helfer bei Turnieren).

Betreuer übernehmen eine fürsorgliche und organisatorische Verantwortung. Sie sind wichtige Bezugspersonen und tragen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche sich im Vereinsumfeld sicher und wohl fühlen. Ihre Aufgaben umfassen:

- Organisation und Begleitung bei Spielen, Turnieren, Fahrten und Freizeitaktivitäten
- Unterstützung der Trainer bei der Betreuung der Mannschaft
- Sicherstellung des körperlichen und seelischen Wohlergehens der Kinder und Jugendlichen im Umfeld des Sports
- Einhaltung der vereinsinternen und übergeordneten Kinderschutzrichtlinien
- Sensibilisierung für mögliche Gefährdungen und aktives Handeln zum Schutz der Kinder

Betreuer sind verpflichtet, die Grundsätze des Kinderschutzes zu achten, Grenzverletzungen zu vermeiden und im Verdachtsfall angemessen zu reagieren.

- Vernachlässigung:
Grundlegende Bedürfnisse in Bezug auf Gesundheit, Bildung, Entwicklung, Ernährung, Unterkunft, Sicherheit werden nicht beachtet
- Körperliche Gewalt:
Jede Form der körperlichen Aggression
- Psychische Gewalt:
Verhalten, das verwendet wird um zu erniedrigen, zu bedrohen oder lächerlich zu machen
- Sexualisierte Gewalt:
Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenen Verhalten ist im Sport nicht immer einfach. Sexualisierte Gewalt kann in verschiedenen Abstufungen auftreten: Grenzverletzung ohne Körperkontakt, Grenzverletzung mit Körperkontakt und sexualisierte Gewalt in Form eines strafbaren Verhaltens.
Der Gesetzgeber will die ungestörte sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger sicherstellen und legt in den §§ 174 ff. StGB fest, welche Handlungen unter Strafe stehen.

2. Ziele des Präventionskonzepts

Die Erstellung des vorliegenden Kinderschutzkonzepts verfolgt die nachstehend genannten Ziele:

- Schutz der in unserem Verein aktiven Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung
- Förderung einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung aller Kinder und Jugendlichen in unserem Verein
- Förderung eines vertrauensvollen und respektvollen Umgangs in unserem Verein
- Sicherheit durch Handlungsleitlinien sowohl für alle Mitarbeiter unseres Vereins als auch für unsere Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern (siehe Anhang Handlungsleitfaden)
- Eine klare Positionierung sowie eine vorbildhafte Außenwirkung des Vereins.

3. Kinderschutzbeauftragte

Unser(e) Kinderschutzbeauftragte/r ist für Betroffene und diejenige, die Grenzverletzungen beobachtet haben, die erste vertrauensvolle Anlauf- und Vermittlungsstelle. Auch bei Verdachtsfällen von Kindeswohlverletzungen steht sie beratend zur Seite. Sie stellt bei Bedarf ebenfalls Kontakte zu externen Beratungsstellen her. Hinweise und Verdachtsfälle werden unter Einhaltung des Datenschutzes zu späteren Beweis Zwecken durch die Kinderschutzbeauftragte dokumentiert.

4. Erweitertes Führungszeugnis

Als Verein verpflichten wir uns, keine Personen im Rahmen unserer Kinder- und Jugendarbeit zu beschäftigen, die wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind.

Die Personen, bei denen eine übergeordnete/hierarchische Funktion bzw. ein Abhängigkeitsverhältnis festgestellt wird, haben dem Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird vom Verein eine Gebührenfreiheit für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses beantragt. Dieses darf zum Vorlagezeitpunkt nicht älter als 3 Monate alt sein und ist dem Vorstand alle drei Jahre zur Einsicht und Dokumentation vorzulegen. Sollten einschlägige Straftaten vorliegen, so ist die Person von einer entsprechenden Tätigkeit auszuschließen.

Der Antrag ist als Anlage diesem Konzept beigefügt.

5. Selbstverpflichtungserklärung (für Begleitpersonen oder kurzfristig eingesprungene Betreuer)

Sollte kurzfristig die Begleitung oder Betreuung durch eine Person erforderlich sein, ist von dieser Person eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Diese beinhaltet die Versicherung, dass der Unterzeichner nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171 Fürsorge- und Erziehungspflicht, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 184i, 201a, 225 Misshandlung Schutzbefohlener, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel des StGB verurteilt worden ist und auch keine entsprechenden Verfahren gegen ihn anhängig sind.

Der Unterzeichner wird verpflichtet, den Verein unverzüglich über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Diese Regelung gilt auch, wenn kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden kann.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist als Anlage diesem Konzept beigefügt.

6. Verhaltenskodex für Mitarbeiter

Der SVB hat in Anlehnung an den Verhaltenskodex des Deutschen Fußball-Bundes einen eigenen Verhaltenskodex im Sinne des Kinder- und Jugendschutzkonzepts implementiert.

Dabei steht vor allem die Achtung und Wahrung der persönlichen Grenzen der Kinder- und Jugendlichen im Mittelpunkt. Er verpflichtet alle Mitarbeitenden und aktiven Mitglieder im Vereinsleben zur Einhaltung der Kinder- und Jugendrechte im Verein. Die Unterzeichnenden tragen zur Prävention und Intervention gegen Gewalt jeglicher Art bei. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil bei Einstellungsgesprächen mit neuen Mitarbeitenden und ist verpflichtend für alle Aktiven im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu unterzeichnen.

Der regelmäßige Austausch zwischen dem Vorstand, der Kinderschutzbeauftragten und den Mitarbeitenden sowie die Teilnahme an Qualifizierungsangeboten soll die Achtsamkeit unserer Mitarbeitenden schärfen und auf Verdachtsmomente im Verein vorbereiten.

Der Verhaltenskodex ist als Anlage (6) diesem Konzept beigefügt.

7. Verhaltensregeln für Mitarbeitende

In Anlehnung an den Verhaltenskodex wurden Verhaltensregeln für Mitarbeitende eingeführt, die für alle Mitarbeitenden verpflichtend sind.

Die Verhaltensregeln sind als Anlage diesem Konzept beigefügt.

8. Jugendleitung

Neben ihren vielfältigen Aufgaben fungiert die Jugendleitung als Schnittstelle zwischen dem Vereinsvorstand und den Kindern und Jugendlichen. Dabei vertritt sie in Vorstandssitzungen die Interessen der Kinder und Jugendlichen. Die Jugendleitung kann bei Bedarf von der/dem Kinderschutzbeauftragten zu Rate gezogen werden. Insbesondere bei der Organisation von Trainingslagern erfolgt eine enge Abstimmung mit der/dem Kinderschutzbeauftragten sowie den Trainern und Betreuern.

9. Intervention im Bedarfsfall

Anlaufstelle

Betroffene wenden sich direkt an die/den Kinderschutzbeauftragte(n). Dies kann durch persönliche Ansprache erfolgen oder durch eine schriftliche Mitteilung.

Am Vereinshaus befindet sich ein Briefkasten.

Dieser ist ausschließlich für Mitteilungen an die/den Kinderschutzbeauftragte(n) gedacht und wird regelmäßig auch nur von ihr/ihm geleert.

Auf dem Steckbrief des/ders Kinderschutzbeauftragten sind weitere Kontaktmöglichkeiten aufgeführt.

Der Steckbrief ist als Anlage diesem Konzept beigelegt.

Einfache Konflikte:

Die/Der Kinderschutzbeauftragte kann, abhängig vom konkreten Sachverhalt, Konfliktlösungen z.B. durch Moderation von Gesprächen mit den Betroffenen selbst anstoßen.

Schwere Verstöße:

Die/Der Kinderschutzbeauftragte schaltet unter Wahrung des Datenschutzes aller Beteiligten externe Anlaufstellen ein. Alle weiteren Ermittlungsschritte erfolgen dann durch diese.

Grundsätze des Verfahrens

An oberster Stelle steht der Opferschutz. Daher wird nach Bekanntwerden eines Sachverhaltes unverzüglich gehandelt. Dabei legen wir Wert darauf, dass keine Informationen an Unbeteiligte weitergegeben werden, um sowohl das Verfahren nicht zu gefährden als auch die beteiligten Personen zu schützen. Sämtliche Äußerungen zum Verdachtsfall gegenüber Dritten sind zu unterlassen. Die Jugendleitung als Schnittstelle zum Vorstand kann bei Bedarf hinzugezogen werden.

Sachverhaltsermittlung

Bei einfachen Konflikten (z.B. verbale Äußerungen) wird versucht, die Angaben des Anzeigenden zu bestätigen. Dies erfolgt etwa durch Gespräche mit Zeugen oder durch eigene Beobachtung. Hierbei wird beachtet, dass es sich um eine wertfreie und ergebnisoffene Klärung des Sachverhalts handelt.

In allen anderen Fällen werden keine eigenen Aufklärungsversuche unternommen. Die/Der Kinderschutzbeauftragte ist dazu angehalten, externe Anlaufstellen zu kontaktieren.

Sicherung und Dokumentation

Die/Der Kinderschutzbeauftragte wird jedes Gespräch und jede Veranlassung dokumentieren und Dritten gegenüber unzugänglich aufbewahren. Dies gilt ebenfalls für die zum Sachverhalt gehörenden Schriftstücke, E-Mails und Beweismittel.

Sofortmaßnahmen

Bei einfachen Konflikten wird zeitnah eine Klärung des Sachverhalts z.B. durch Gespräche herbeigeführt.

In allen anderen Fällen sollten alle vereinsinternen Maßnahmen unverzüglich mit der Anlaufstelle des Landessportbundes erfolgen. Bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte werden diskrete Sicherungsmaßnahmen getroffen.

Abschließende Veranlassung

Bei einfachen Konflikten wird nach abschließender Klärung des Sachverhalts und unter Teilnahme eines haftenden Vorstandsmitgliedes umgehend das Gespräch mit dem Betroffenen gesucht. Dabei werden ihm die Anschuldigungen sachlich erläutert. Anschließend hat er Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Ergebnis wird eine Vereinbarung getroffen, um den Vorgang abzuschließen. Diese könnte beispielsweise ein klärendes Gespräch zwischen den Beteiligten sein, in dem der Beschuldigte sich entschuldigen kann.

Oder sie liegt in der Vereinbarung, die gesetzten Regeln zukünftig konsequent zu befolgen. Der Verein trifft eine konkrete Aussage über mögliche Sanktionen im Wiederholungsfall und fixiert diese schriftlich.

Rechtsberatung

Im konkreten Fall sollte der Verein das Hinzuziehen einer Rechtsberatung in Erwägung ziehen, da es sich bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung um sachlich und rechtlich komplexe Sachverhalte handelt und eine negative Auswirkung auf den Verein mit sich bringen kann. Eine Beratung kann z.B. durch die Anlaufstelle des Landessportbundes erfolgen.

Kooperation mit staatlichen Ermittlungsstellen und dem Landessportbund Hessen

Besteht der geringste Verdacht einer strafbaren Handlung, werden unverzüglich -unter Einbezug des Landessportbundes- staatliche Stellen mit der Aufklärung des Sachverhaltes beauftragt. So können mögliche negative Auswirkungen auf den Verein eingedämmt werden. Der Verein wird in diesem Falle mit den staatlichen Behörden kooperieren und erst eigenmächtig agieren, wenn dies mit den Behörden abgestimmt ist.

Kontakte mit Medienvertretern/der Öffentlichkeit

Handelt es sich um einen strafbaren Konflikt, erfolgt der Kontakt zur Öffentlichkeit nur nach Rücksprache und Beratschlagung mit dem Landessportbund.

Es werden regelmäßige Infoveranstaltungen stattfinden, um neue Mitglieder, Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter über das Kinderschutzkonzept und die konkreten Handlungsleitlinien zu unterrichten. Ebenso werden die Mitarbeiter sowie die/der Kinderschutzbeauftragte an Weiterbildungsveranstaltungen zu dieser Thematik teilnehmen, um sich für das Thema zu sensibilisieren.

Auch die Kinder und Jugendlichen selbst werden am Kinderschutzkonzept beteiligt, indem sie durch regelmäßige Feedback-Runden zum Training oder weiteren Vereinsthemen lernen, sich zu öffnen und zu kommunizieren. Auch haben sie Gelegenheit Vorschläge zu unterbreiten, wie sie in schwierigen Situationen bevorzugt kommunizieren würden.

10. Kontaktdaten externer Beratungsstellen

Im Bedarfsfall kann nach Absprache mit den Betroffenen und unter Wahrung des Datenschutzes sowie der Privatsphäre aller Beteiligten eine Kontaktaufnahme zu externen Anlaufstellen erforderlich sein.

Externe Anlaufstellen:

- **Sportjugend Hessen:**
Isabelle Schikora Referatsleitung Junges Engagement und Kindeswohl im Sport
Telefon: 069 / 6789 6901
E-Mail: ischikora@sportjugend-hessen.de
- **Hessischer Fußball-Verband e.V.**
Mitglied im **Bündnis Safe Kids**
Thorsten Picha (Referent Gesellschaftliche Verantwortung)
Telefon: 069 / 677 282 608
E-Mail: thorsten.picha@hfv-online.de
- **Halte.Punkt – profamilia**
Beratung für Betroffene, Eltern und Fachkräfte bei sexualisierter Gewalt
www.haltepunkt.org



- **Deutscher Kinderschutzbund Friedberg/Bad Nauheim**
Goldsteinstr. 41
61231 Bad Nauheim
Telefon: 116111
- **Regionale Geschäftsstelle Mittelhessen**
Raiffeisenstrasse 1
35043 Marburg
Tel.: 06421 406 160
E-Mail: ngg.ppmh@polizei.hessen.de

Kinderschutzkonzept Version 05. Juli .2026



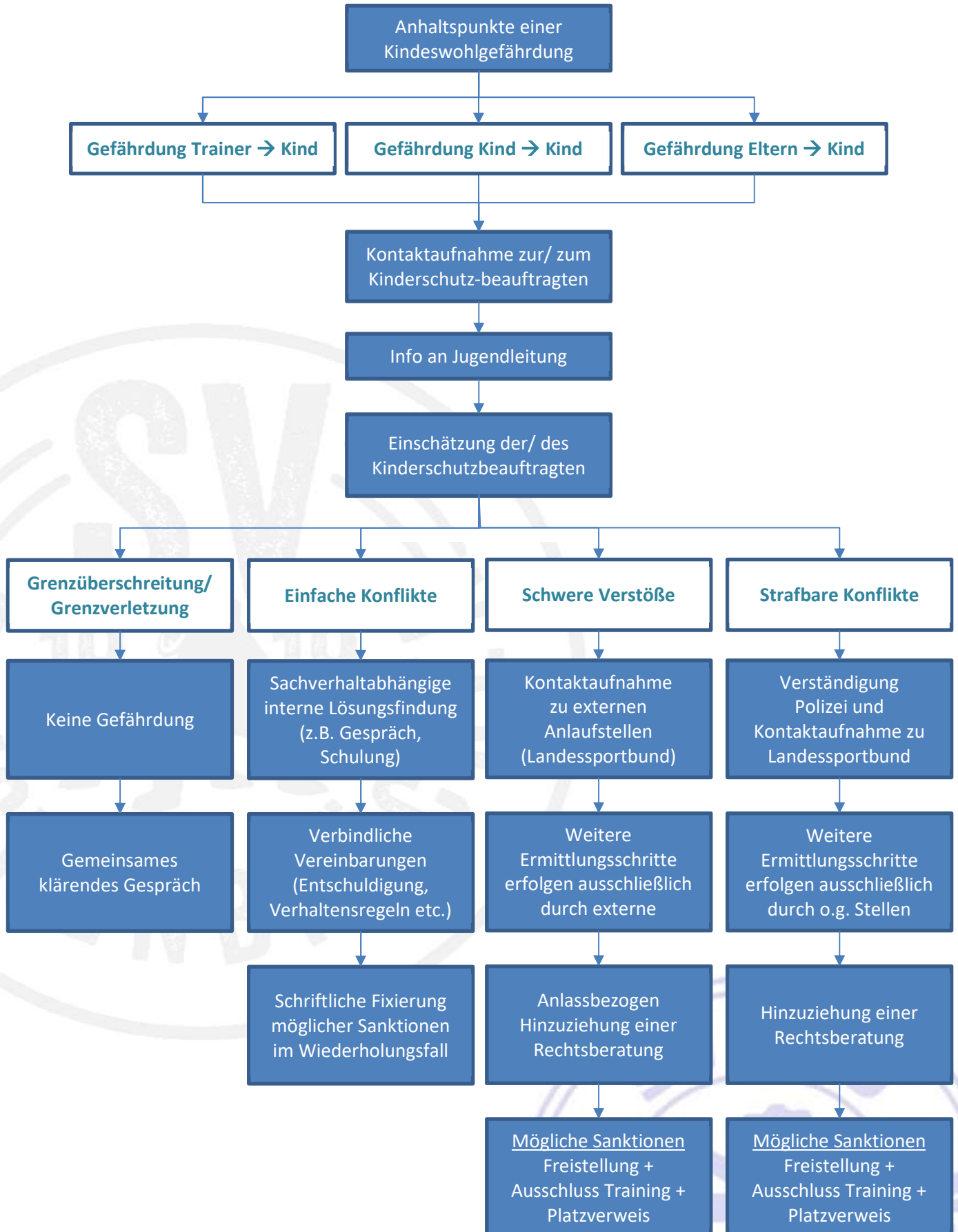


11. Anlagen

- Anlage 1. Handlungsleitfaden - Schaubild
- Anlage 2: Steckbrief Kinderschutzbeauftragte
- Anlage 3: Verantwortliche innerhalb des Vereins
- Anlage 4: Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Anlage 5: Vertraulichkeitserklärung
- Anlage 6: Verhaltenskodex
- Anlage 7: Verhaltensregeln




Anlage 1: Handlungsleitfaden - Schaubild



Anlage 2: Steckbrief Kinderschutzbeauftragte

Name: Nicole Schmidt
Alter: 42 Jahre
Familie: verheiratet
Hobbys: Lesen, Tanzen und Reisen
Handy:
E-Mail: n-spielberger.stipp@web.de



Post: Euer Anliegen könnt ihr jederzeit in den  - Briefkasten am Vereinshaus einwerfen.



SV 1919 Bruchenbrücken e.V.



Anlage 3: Verantwortliche innerhalb des Vereins

Ralf Ringowski

Telefon:

E-Mail:

Jugendleiter

0176-22558563

Dörthe Wacker

Telefon:

Mail:

stellv. Jugendleiterin

0151-50707904

doerthe-wacker@t-online.de



Anlage 4: Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Frau/Herr geb. am

wohnhaf in

tätig als beim.....
(Verein, Verband, Sportkreis)

ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zum Zwecke der Beschäftigung vorzulegen.

- Die Tätigkeit erfolgt **ehrenamtlich** (umfasst insbesondere die sog. Übungsleiterpauschale von bis zu 3.000,-€ gemäß § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz) und es wird eine Gebührenbefreiung beantragt.
- Die Tätigkeit erfolgt als **Freiwilliges Soziales Jahr** oder als **Bundesfreiwilligendienst** und es wird eine Gebührenbefreiung beantragt (siehe Bundesamt für Justiz, Merkblatt zu Gebührenbefreiung, 31.08.2018).
- Es besteht ein **Arbeitsverhältnis**.

Datum, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Bestätigung der Sportorganisation (Verein/Verband/Sportkreis)

.....
(Verein/Verband/Sportkreis, Ansprechpartner, Anschrift, ggf. Vereinsnummer)

.....
Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Sportorganisation entsprechend § 72a Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe-, die persönliche Eignung von Mitarbeiter/innen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz zu überprüfen hat.

Ort und Datum

Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes / der Geschäftsführung

Stempel

Anlage 5: Selbstverpflichtungserklärung

Seite 1 von 2

Selbstverpflichtungserklärung

Vorname, Name:

Anschrift:

Postleitzahl, Wohnort:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Hiermit erkläre ich,

1. dass gegen mich keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer Straftat entsprechend den nachfolgend aufgezählten Straftatbeständen des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen oder entsprechende Ermittlungsverfahren anhängig sind,

2. dass ich

den Verein, SV 1919 Bruchenbrücken e.V.

über die Einleitung entsprechender Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII gegen mich umgehend informieren werde.



§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten o. Kranken u. Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- o. Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
 - § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Anlage 6: Verhaltenskodex

Verhaltenskodex zum Kindeswohl

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im hessischen Sport

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eines Sportvereins oder einer Sportorganisation habe ich auch mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Der folgende Verhaltenskodex ist die zentrale Grundlage dieser Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit im Sport lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde. Ebenso achte ich die Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild) jedes Einzelnen und halte beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen ein.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.
4. Ich achte auf einen fairen und respektvollen Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander und toleriere Mobbing nicht (Verbreitung von Gerüchten, Drohungen, Beschimpfungen).
5. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Ich verpflichte mich, eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen und Suchtgefahren (Medikamenten-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen.
6. In vielen Sportarten spielt der direkte, enge Körperkontakt eine große Rolle und ist bei vielen Übungen unabdingbar. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren. Dabei lasse ich Sicherheits- und Gesundheitsaspekte nicht außer Acht.
7. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches antidemokratisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert; ich interveniere dagegen aktiv.
8. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei der Sportjugend Hessen, beim Landessportbund Hessen



e.V., bei meinem Verein oder Verband. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes und habe die Verhaltensregeln **auf der Rückseite** zur Kenntnis genommen.

Vereinsnummer	Verein
Geburtsdatum	Vor-und Name
Datum	Unterschrift



Anlage 7: Verhaltensregeln

Verhaltensregeln zum Kindeswohl

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht.

- 1. Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte**
Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D. h. wenn ein/e Trainer/in Einzeltraining für erforderlich hält, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.
- 2. Keine Privatgeschenke an Kinder**
Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.
- 3. Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen**
Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.
- 4. Kein Duschen bzw. Übernachten alleine mit einzelnen Kindern**
Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen). Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
- 5. Keine Geheimnisse mit Kindern**
Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation mit einzelnen Kindern. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können öffentlich gemacht werden.
- 6. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern**
Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- 7. Transparenz im Handeln**
Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einverständnis über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.